



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 118

**zum Entwurf eines Dekrets
über die Genehmigung
des Beitritts zur Änderung der
Interkantonalen Vereinbarung
über die Anerkennung
von Ausbildungsabschlüssen
vom 24. Oktober/
21. November 2013**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beitritt zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 zu genehmigen.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) regelt die Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Abschlüsse für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Für die Gesundheitsberufe, die in der Regelungskompetenz der Kantone liegen, enthält die Vereinbarung auch die Grundlage für ein Register, das Auskunft über die Berufsabschlüsse und das Erlöschen, den Entzug oder die Änderung der Berufsausübungsbewilligung gibt.

Die Bestimmungen zu diesem Register gelten seit 2008. In der Zwischenzeit hat der Bund gestützt auf das Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 für die von ihm regulierten universitären Medizinalberufe ein eigenes Register geschaffen, und Ähnliches plant er im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes für die Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe. Zudem statuiert das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) vom 14. Dezember 2012 unter anderem auch in Gesundheitsberufen Meldevorschriften für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit einem ausländischen Abschluss.

Im Hinblick auf die Kohärenz ist das interkantonale Register der Gesundheitsfachpersonen an die Register des Bundes anzupassen, was insbesondere die Einführung eines Online-Abrufverfahrens einschliesst. Zudem soll das Register entsprechend den Anforderungen des BGMD erweitert werden. Mit diesen Änderungen verbunden sind notwendige Anpassungen der Gebührenregelung sowie der Meldepflichten der für die Prüfung von Gesuchen zuständigen Stellen.

Im Rahmen der beantragten Revision sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die vorgehend beschriebenen Anpassungen geschaffen werden.

Die Diplomanerkennungsvereinbarung hat sich als wichtiges Instrument der interkantonalen Freizügigkeit im Bildungs- und Gesundheitsbereich bewährt. Die vorgesehenen Änderungen gewähren eine Anpassung der Vereinbarung an die aktuellen bundesrechtlichen Verhältnisse und sind auch im Interesse des Kantons Luzern.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013.

1 Ausgangslage

1.1 Das bisherige Abkommen

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV; SRL Nr. 401m) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Der Kanton Luzern ist dieser Vereinbarung, die durch alle Kantone ratifiziert worden ist, durch Beschluss Ihres Rates vom 21. Juni 1994 (G 1994 509) beigetreten.

Die Vereinbarung wurde im Jahr 2005 einer Revision unterzogen, bei welcher unter anderem eine gesetzliche Grundlage für die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie die Führung eines Registers der Gesundheitsfachpersonen, deren Berufsabschlüsse in der Regelungskompetenz der Kantone liegen, geschaffen wurde. Der Grosse Rat des Kantons Luzern hat dem Beitritt zu dieser revidierten Vereinbarung am 5. Dezember 2005 zugestimmt (G 2008 111). Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) setzte die Änderung der Vereinbarung am 6. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft, nachdem ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten waren.

1.2 Revisionsbedarf

Der Bund hat gestützt auf das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11) für die von ihm regulierten universitären Medizinalberufe ein eigenes Register (MedReg) geschaffen, und Ähnliches plant er im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) für die Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe. Zudem statuiert das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) vom 14. Dezember 2012 (SR 935.01) unter anderem auch in Gesundheitsberufen Meldevor-

schriften für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit einem ausländischen Abschluss.

Im Hinblick auf die Kohärenz ist das interkantonale Register der Gesundheitsfachpersonen an die Register des Bundes anzupassen, was insbesondere die Einführung eines Online-Abrufverfahrens einschliesst. Zudem ist aufgrund des BGMD eine Erweiterung des interkantonalen Registers auf die betroffenen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer notwendig. Auch sind die entsprechenden Meldepflichten der zuständigen Stellen und die Gebührenerhebung neu zu regeln. Zusätzlich soll in Beschwerdeverfahren betreffend die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen neu auch für die Anerkennungsbehörden eine Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheide der Rekurskommissionen geschaffen werden.

Die vorgesehenen Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erarbeitet und in deren Plenarversammlungen vom 24. Oktober 2013 beziehungsweise vom 21. November 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Der Kanton Luzern hat sich im Rahmen der Vernehmlassung vom 19. Juli 2013 in die Erarbeitung der Vorlage eingebracht.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Artikel 1 Absatz 2

Im Zweckartikel der Vereinbarung ist festgehalten, welche Bereiche in der Vereinbarung geregelt werden. Da in der Vereinbarung neu auch die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern geregelt wird, ist der Zweckartikel entsprechend ergänzt worden.

Artikel 6 Absatz 1d

Der neue Absatz 1d bietet – auf interkantonomaler Ebene – die notwendige Rechtsgrundlage für die Ergänzung der Erlasse der GDK und der EDK mit den Bestimmungen zum Meldeverfahren nach dem BGMD.

Artikel 10 Absatz 2

Da gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 neu Gebühren für die Registrierung erhoben werden können, müssen auch die Bestimmungen zum Rechtsschutz entsprechend ergänzt werden (Abs. 2 Satz 1). Zudem wird sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission betroffenen Entscheidungsinstanzen von EDK und GDK gegen den konkreten Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können (Abs. 2 Satz 3).

Artikel 12 Kosten und Gebühren

In Artikel 12 Absätze 2 und 3 wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, für Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens,

Gebühren in Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK und von Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse. Als neue Gebühren sind dabei nur die Gebühr für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK zu erwähnen.

Aufgrund der Komplexität einzelner Entscheide wird eine Anpassung des Kostenrahmens vorgenommen. Neu sollen für besonders aufwendige Verfahren Gebühren bis zu 3000 Franken (statt wie bisher 2000 Fr.) gesprochen werden können (Abs. 3). Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird – wie bisher – den Vorständen von GDK und EDK übertragen. Die Bemessungsgrundsätze berücksichtigen neu auch das öffentliche Interesse an der jeweiligen Tätigkeit (Abs. 4).

Artikel 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen

Das Register erfasst Personen in Gesundheitsberufen mit inländischen nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen sowie mit als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschlüssen. Weiter sind alle Personen mit einem im Anhang festgehaltenen Beruf zu registrieren, die sich nach dem BGMD gemeldet haben. Die Bestimmung wird entsprechend präzisiert (Abs. 1).

Wie bisher ist vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, zum Beispiel an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), übertragen werden kann (Abs. 2).

Der Anhang mit den erfassten Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe höhere Fachschule auf (Abs. 3).

In Anlehnung an die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen (Abs. 4).

Ebenfalls analog zu den Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt, sondern es wird festgehalten, dass das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 4 genannten Zwecks erforderlich sind (Abs. 5 Satz 1). Im Übrigen bleibt es dem Vorstand der GDK vorbehalten, die benötigten Daten im Einzelnen aufzulisten (Abs. 5 Satz 4).

Die Meldepflichten der zuständigen Stellen werden präzisiert und um die Meldepflicht bei Meldungen nach dem BGMD ergänzt. Schliesslich werden ebenfalls die im Register erfassten Personen verpflichtet, der registerführenden Stelle die notwendigen Daten mitzuteilen (Abs. 6).

In Anlehnung an die Register des Bundes ist neu ein Abrufverfahren, auch Online-Zugriff genannt, vorgesehen. Dies ist ein automatisiertes Verfahren, mithilfe dessen man sich bestimmte Angaben aus dem Register selber beschaffen kann. Über den Online-Zugriff öffentlich zugänglich werden vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten sein, aber auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung. Besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Disziplarmassnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung) sind dagegen weiterhin nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Der Online-Zugriff stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen dar, wes-

halb er einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf, welche mit der vorliegenden Bestimmung geschaffen wird (Abs. 7).

Für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten werden Gebühren erhoben (Abs. 8). Der Betrieb des Registers soll dabei weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden. Da künftig nur für das Erfassen der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen Online-Zugriff, werden die bisher verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von 100 bis höchstens 1000 Franken festgelegt (vgl. Art. 12 Abs. 2). Diese Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Die weiterhin vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin erteilt werden (Abs. 8 Teilsatz 2).

Das generelle Löschen von Daten lehnt sich an die entsprechenden Regelungen des Bundes an. Vor diesem generellen Lösungszeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung oder Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinn der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses (Abs. 9).

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden unverändert in die neuen Absätze 10 und 11 übernommen.

3 Würdigung

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen den Interessen des Kantons Luzern. Insbesondere kann mit der Neugestaltung des Registers der Gesundheitsfachpersonen eine Erleichterung betreffend die kantonalen Vollzugsaufgaben geschaffen werden.

Aus den Änderungen ergibt sich für den Kanton Luzern voraussichtlich kein finanzieller Mehraufwand, denn der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers der Gesundheitsfachpersonen wie bisher möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll.

4 Ratifizierungsverfahren und Inkraftsetzung

Die Plenarversammlungen der EDK und der GDK haben die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 beziehungsweise am 21. November 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Mit Schreiben vom 25. November 2013 ersuchten die Generalsekretäre der EDK und der GDK um Einleitung des im jeweiligen Kanton vorgesehenen Ratifizierungsverfahrens.

Gemäss den Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung vom 24. Oktober 2013 beziehungsweise vom 21. November 2013 setzt der Vorstand der EDK die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind.

5 Rechtliches

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinn von Artikel 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Gemäss § 48 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Der Regierungsrat ist nach § 59 Absatz 3 KV innerhalb seiner Finanz- und Rechtsetzungsbefugnisse allein für den Abschluss zuständig. Ebenso ist er nach dieser Bestimmung allein für den Abschluss zuständig, wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass Ihr Rat den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu genehmigen hat. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung sind also nicht möglich.

Interkantonale Verträge, die – wie die vorliegende Vereinbarung – Gesetzesrecht einhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zustande kommt (§ 24 Unterabs. c KV). Gemäss § 81 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat Ihr Rat daher über die Genehmigung des Vertragsbeitritts durch Dekret zu beschliessen.

6 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 zuzustimmen.

Luzern, 2. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Robert Küng
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret
über die Genehmigung des Beitritts zur Änderung
der Interkantonalen Vereinbarung
über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
vom 24. Oktober 2013/21. November 2013**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2014,

beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Änderung vom 24. Oktober 2013/
21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung
von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 wird genehmigt.
2. Das Dekret ist zusammen mit den Änderungen der Vereinbarung zu veröffent-
lichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 401m

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Änderungen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

I.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Absatz 2*

² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringern und -erbringern.

Art. 6 *Absatz 1*

¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7),
- b. das Anerkennungsverfahren,
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und -erbringern.

Art. 10 *Absatz 2*

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 12 *Kosten und Gebühren*

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.– bis höchstens CHF 1000.– erhoben werden.

³ Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.– bis höchstens CHF 3000.– erhoben werden.

⁴ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

Art. 12^{ter} *Register über Gesundheitsfachpersonen*

¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

² Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³ Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

⁴ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

⁵ Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerten Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶ Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten beziehungsweise anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinn des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷ Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁸ Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

⁹ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk «gelöscht» angebracht.

¹⁰ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹¹ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

II.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Anhang

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV:

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK

Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK)

Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH*

Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH*

Hebamme FH*

Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH*

Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH*)

Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF

Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF

Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF

Drogistin und Drogist HF

Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO en Technique en radiologie médicale* **

Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF

Orthoptistin und Orthoptist HF

Podologin und Podologe HF

Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF

Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis

Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ

Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger* ***

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

** Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Z. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

*** Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus